

Leitlinien zur Erstellung einrichtungsinterner Schutzkonzepte  
zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten, Machtmissbrauch,  
Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



*"Ich weiß, ich bin nicht allein. Ich habe von anderen gehört, die glauben, dass das Leben keinen Sinn mehr hat, weil jemand sie so angefasst oder noch Schlimmeres mit ihnen gemacht hat."*

*Henry L. / Opfer institutioneller sexueller Gewalt / Dresden*

2019

Herausgegeben vom Jugend- und Bildungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna  
Telefon: 035101 515-2161  
[www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

## Vorbemerkungen

Viele Träger im Landkreis haben sich bereits auf den Weg begeben, Konzepte zum Umgang mit Gefährdungen durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche (innerhalb der Einrichtungen) zu erarbeiten. Nach der vermehrten Aufdeckung von sexuellen Übergriffen deutschlandweit, getragen von der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema in Medien, Fachkreisen und Institutionen, ist der Wunsch nach präventiven Maßnahmen und Handlungssicherheit beim Verdacht von Gewalt, die von Mitarbeiter\*innen ausgeht, auch in unserem Landkreis nur allzu verständlich. Das Bekanntwerden von sexueller Gewalt gegen einen Jungen durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Parkeisenbahn in Dresden im Jahr 2016 und die Verurteilung eines 23jährigen Praktikanten nach sexuellen Handlungen an Kindern in einer Dresdner Kita im Jahr 2019, rückt das Thema institutioneller Gewalt scheinbar immer näher an uns heran. So beschrieben vor nicht allzu langer Zeit Verantwortliche von Einrichtungen im Landkreis, dass bei ihnen Grenzverletzungen und Machtmissbrauch gegenüber Kindern durch Fachkräfte stattgefunden haben. Große Unsicherheit herrscht in Bezug auf Verantwortlichkeit von Leitung und Träger, dem Vorgehen nach Bekanntwerden und der Rolle des Jugendamtes dabei.

Institutionen wie Schulen, Kitas, Kirchengemeinden, Internate, Sportvereine, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Krankenhäuser müssen jungen Menschen geschützte Räume bieten und Bedingungen schaffen, die das Risiko ausschließen, zum Tatort von (sexueller) Gewalt zu werden.

Das Jugend- und Bildungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möchte mit den vorliegenden Leitlinien die Träger und Leitungen von Einrichtungen bestärken und befähigen, sich der Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls anzunehmen, wenn dies durch eigene Mitarbeiter\*innen oder durch das Handeln von Kindern und Jugendlichen untereinander gefährdet wird. Es will auffordern, nicht nur sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzubeugen, sondern jeder Art von Gewalt, die von Fachkräften oder Ehrenamtlichen ausgeht und geneigt ist, das Kindeswohl zu gefährden. Die Leitlinien dienen der Orientierung bei der Erstellung von trägerspezifischen bzw. einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten. Das Schutzkonzept wird als Arbeitshilfe verstanden, wenn es um notwendige Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution geht.

Die Frage, welches Verhalten als grenzverletzend, übergriffig und geneigt ist, das Kindeswohl zu gefährden, soll dieses Rahmenkonzept nicht beantworten. Das muss das Ergebnis eines einrichtungsinternen Prozesses sein, in dem die dort Tätigen sich mit Fachliteratur auseinandersetzen, ihre Haltung diskutieren und ihr Handeln reflektieren. Dieser Kodex, seine Umsetzung und die präventiven Maßnahmen des Trägers sind als fundamentales Qualitätsmerkmal im institutionellen Kinderschutz zu bewerten.

Die vorliegenden Leitlinien des Landkreises orientieren sich in besonderem Maße an den Veröffentlichungen des „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“, speziell des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019: Internet 1).

## Gesetzliche Grundlagen und Einordnung

Eine explizite rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten besteht nicht. Nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Dazu gehören nach § 79a Satz 2 SGB VIII ausdrücklich auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.

Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, sind darüber hinaus betriebserlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis erfordert von den Einrichtungen, geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten anzuwenden (§ 45 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII) – beides Teilaspekte eines Schutzkonzepts. Außerdem gilt die regelmäßige Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses für das Personal (§ 45 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII) eine Verpflichtung, welche die Träger im Rahmen der „Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (Beschluss JHA 2018/6/0639) mit dem Landkreis getroffen haben und einen weiteren wichtigen Bestandteil eines Schutzkonzepts darstellt.

Übersicht Verantwortungsbereiche im Kinderschutz nach Art des Kinderschutzfalls			
	In der Familie	In der Institution / Organisation	
Verdacht der Kindeswohlgefährdung (KWG) durch	Vernachlässigung, phys. od. psych. Gewalt/ Misshandlung, Suchtmittelkonsum, sexuelle Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Sexuelle Gewalt, Übergriffe, Mobbing durch Kinder und Jugendliche untereinander	Psychische oder körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen
Verdacht der Kindeswohlgefährdung ausgehend von	Eltern, Geschwistern, Stiefeltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn und anderen	Handlungen der Kinder und Jugendlichen untereinander	In der Institution / Organisation (Kita, Schule, Hort, Sportgruppe, Freizeitverein, Jugendclub, Ferienfreizeit, Internat, Kinderheim, ...) tätigen Erwachsenen
Gesetzliche Grundlagen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, §4 KKG	§45 Abs. 2 SGB VIII: Betriebserlaubnis §8b SGB VIII: Beratungsanspruch zum institutionellen Kinderschutz ggü. überörtlichem Träger der Jugendhilfe §79a SGB VIII: Qualitätsentwicklung § 45 SGB VIII: Eignung Personal § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss	
Verantwortung	Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugend- und Bildungsamt	Leitung der Institution / Organisation	
Vorgehen	Handlungsleitfaden bei KWG/ Trägervereinbarung	Entsprechend einrichtungsinternem Schutzkonzept Prüfung Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	

Obenstehendes Schaubild verdeutlicht die verschiedenen Verantwortungsbereiche, ausgehend von der Betrachtung des Ursprungs der kindeswohlgefährdenden Situation. Der erste blaue Tabellenteil zeigt die gesetzliche Grundlage und die Verantwortung, wenn in der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, die von Erwachsenen außerhalb der Einrichtung ausgeht. Dabei handelt es sich um den Verfahrensweg nach § 8a SGB VIII, bzw. § 4 KKG für Schulen und Berufsheimnisträger.

Tabellenteil grün mittig zeigt, wenn es zu Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen in Institutionen kommt, wobei die Spalte grün rechts Verantwortung, Vorgehen und gesetzliche Grundlagen

beschreibt, wenn die Gewalt von Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen ausgeht. Die Leitlinien des Landkreises beziehen sich auf die beiden grünen Teile, wobei die Bearbeitung von Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Teilbereich benannt, aber immer mitgedacht und im Schutzkonzept der Einrichtung festgeschrieben werden sollte.

## Bestandteile des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept sollte von der Einrichtung oder Organisation, für die es gedacht ist, selbst entwickelt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Leitung. Dabei ist es wichtig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Akteure der Organisation frühzeitig in die Entstehung des Schutzkonzeptes einzubinden. Wenn möglich sollten auch Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt werden. (2019: Internet 2). Eine begleitende Unterstützung durch spezialisierte Fachkräfte, wie zum Beispiel den Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, wird empfohlen. Bei der Ausgestaltung der trügereigenen Schutzkonzepte sind die jeweils spezifischen Aufgaben, Arbeitsfelder, das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie trügereigene Strukturen und Bedingungen zu berücksichtigen.

### Vorarbeit

In Vorbereitung der Erarbeitung des Schutzkonzeptes sollte eine **Risikoanalyse** durchgeführt werden, die zwei Risiken in den Blick nimmt. Zum einen sollte sie offenlegen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Einrichtung oder Organisation liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren der Fachkräfte. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche inneren und äußeren Bedingungen grenzverletzendes Verhalten der Fachkräfte fördern und welche Bedingungen gewaltausübende Personen (Mitarbeiter\*innen, Kinder, Jugendliche) vor Ort nutzen könnten, um Übergriffe und sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Ebenso muss der Frage nachgegangen werden, welche Möglichkeiten auf Hilfe betroffene Mädchen und Jungen in dieser Einrichtung oder Organisation haben und wie sie diese finden. Aber nicht nur die Gefährdungen sollten untersucht werden, sondern auch die Stärken der Einrichtung. Im Rahmen einer **Potenzialanalyse** kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die ein Schutzkonzept aufgebaut werden kann.

Das Konzept zum Schutz vor institutioneller Gewalt sollte ausgehend von der Risiko- und Potenzialanalyse die Bestandteile Leitbild, Personalverantwortung, Fortbildung, Verhaltenskodex, Partizipation, Präventionsangebote, Beschwerdeverfahren, Interventionsplan und Kooperation mit Fachkräften aufweisen. Außerdem ist die Art der Dokumentation festzuschreiben und entsprechende Vorlagen zu erarbeiten.

### Leitbild

Der Schutz von Heranwachsenden unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung sollte im Leitbild der Einrichtung oder der Organisation verankert sein. Das Leitbild ist die Grundlage der Ausrichtung der Einrichtung und beschreibt die Haltung der dort Tätigen. Auch Kinderschutz sollte seinen Platz haben. Das Leitbild soll für alle einsehbar sein und gewährleisten, dass das Qualitätsmerkmal des Kinderschutzes in der Öffentlichkeit bekannt ist.

## Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor Gewalt? Zeigt sie oder er sich offen für die präventiven Ansätze in dieser Einrichtung? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern? Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben. In Teamsitzungen und Mitarbeiter\*innengesprächen sollte die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben (2019: Internet 2). Außerdem setzt Personalverantwortung voraus, dass Fachkräfte kritisch-konstruktiv begleitet werden und das eigene Handeln auch unter dem Fokus von Kinderschutz reflektieren.

## Fortbildungen

Kinderschutz ist ein sensibles Thema, sein Umgang erfordert Fachkenntnis, was in der Ausbildung meist nicht in hinreichendem Maße Beachtung findet. Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffes, vielmehr Annäherungen aus dem rechtlichen und pädagogischen Bereich. Kinderschutzsensibilität geht über die Betrachtung körperlicher Misshandlungen hinaus, es erfordert Fachwissen zur Entstehung seelischer Beeinträchtigungen, zu Täterstrategien und zur Psychohygiene. Besonders das Erkennen von sexueller Gewalt unter Kindern oder Jugendlichen und Agieren nach innen und außen verlangt ein spezialisiertes Wissen, welches in vielen Einrichtungen noch nicht verfügbar ist.

Der Teil Fortbildung soll die Frage beantworten, wie es gelingt, dass alle Fachkräfte über das nötige Basiswissen zu Machtmissbrauch, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und Täterstrategien verfügen und welche Maßnahmen sie aktiv zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen ergreifen. Wie wird sichergestellt, dass neue Mitarbeiter\*innen von den Inhalten des Schutzkonzepts erfahren und vor allem, welche Möglichkeit der Reflexion der Arbeit geboten wird. Dazu zählt was Fachkräfte bei bemerkter Überlastung tun sollen, welche Wege sie einleiten, wenn sie Überlastung bei Kolleg\*innen bemerken, an wen sie sich wenden, wenn sie Übergriffe, Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt durch Vorgesetzte bemerken.

Ebenso ist die Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzepts mit allen Fachkräften des Teams anzustreben. Nur wenn alle Fachkräfte dessen Relevanz durchdringen, können sie die nötige Sensibilität entwickeln und ihrer Rolle als Schützende wahrnehmen. Gelungene Fortbildungen steigern die Motivation der Beschäftigten, die Entwicklung eines Schutzkonzepts mitzutragen.

## Verhaltenskodex

Soziale und pädagogische Arbeit mit Menschen findet immer im Kontext von Nähe und Distanz im psychologischen und körperlichen Sinne statt. Auch ist die Beziehung der Professionellen zum Kind oder Jugendlichen immer eine Helferbeziehung, in der ein Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Professionellen besteht. Der Verhaltenskodex ist Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung in der Institution/ Organisation Tätigen, dessen Blick nicht nur auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg\*innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten gerichtet sein muss. Ein wichtiger Bestandteil guter Pädagogik ist die Loyalität und das Vertrauen unter Kolleg\*innen. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird (vgl. Der Paritätische Gesamtverband, 2018).

Die Entwicklung dieses Kodex ist ein Prozess, welcher -neben ausreichend Zeit- der Beteiligung aller bedarf- Kinder, Jugendlicher, Mitarbeiter\*innen und Eltern. Die Vereinbarungen, die im Verhaltenskodex zum Umgang mit Nähe- und Distanz getroffen werden, sind für alle Seiten sinnvoll, da sie transparent machen, was akzeptiert ist und was nicht.

Einige Einrichtungen nutzen dafür so genannte Verhaltensampeln, ein Beispiel dazu in Anhang.

Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe grenzverletzendes Verhalten, Grenzüberschreitung, Machtmissbrauch, Übergriff und sexuelle Gewalt (Missbrauch) bedarf es einer gemeinsamen Definition der Erwachsenen der Einrichtung Im Definitionsprozess wird gleichzeitig auch eine gemeinsame Sprache zu einem tabuisierten Thema gefunden.

## Partizipation

Dieser Punkt legt einerseits dar, inwiefern die Beteiligten an der Schutzkonzepterarbeitung mitwirken und andererseits inwiefern die Beteiligten in ihrer Partizipation gestärkt werden. Teilhabe kann nur funktionieren, wenn die Beteiligten um ihre Rechte und Möglichkeiten wissen.

Darzulegen ist, wie Teilhabe und Mitbestimmung in den Einrichtungen gelebt wird, aber auch, welcher Weg für Beschwerde und Kritik vorgesehen ist, und mit welcher Kultur mit den Feedbacks umgegangen wird.

## Präventionsangebote

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen sollte im Alltag der Einrichtung oder Organisation thematisiert und von Kindern und Jugendlichen tatsächlich erlebt werden. Im Bildungs- und Erziehungsbereich sollten regelmäßig konkrete Präventionsangebote gemacht sowie sexualpädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt werden (2019: Internet2).

Auch für Mitarbeiter\*innen müssen Präventionsangebote geschaffen werden, die dazu beitragen, ihr Handeln mit Kindern und Jugendlichen zu reflektieren, die Raum geben, um aktuelle psychische und physische Belastungen und Bedürfnisse anzuzeigen.

Weil die Verantwortung für den Schutz vor (sexueller) Gewalt bei den Erwachsenen liegt, benötigen Mütter und Väter auch Anregungen, wie sie selbst im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern zu deren Schutz beitragen können.

## Beschwerdeverfahren / Ansprechstellen

Es ist zu prüfen, ob in der Einrichtung oder Organisation ein funktionierendes Beschwerdesystem installiert ist und Ansprechpersonen benannt sind, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall eines Verdachts auf Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden können.

Die Etablierung von Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind ein Signal der Einrichtung, die Nöte von Klient\*innen ernst zu nehmen ebenso wie deren Kritikfähigkeit. Es geht also einerseits um interne Strukturen als auch um das Helfernetzwerk außerhalb der eigenen Einrichtung, in welches vermittelt werden kann.

## Interventionsplan

Dieser Plan beschreibt das Vorgehen bei Bekanntwerden von Grenzverletzungen bzw. wie im Verdachtsfall von Übergriffen oder sexueller Gewalt reagiert werden soll. Klare Handlungsabfolgen und Informationsketten sorgen für Sicherheit und Orientierung in dieser meist emotionalen Situation.

Es erscheint sinnvoll hier zwei Handlungsabfolgen zu erarbeiten, einmal zum Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wenn sie von einer mitarbeitenden Person ausgeht und andererseits für den Fall des grenzverletzenden Verhaltens von Kinder und Jugendliche untereinander.

Es gilt für alle Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeiter, Eltern) klar zu regeln, wer wie worüber und wann informiert wird, welche Personen Auskunftsrecht gegenüber Akteuren von außerhalb haben und welche Hierarchieebenen informiert werden müssen.

In der Regel wird eine erste Gefährdungseinschätzung erfolgen und das Ergreifen von Sofortmaßnahmen abgewogen. Eine Plausibilitätsprüfung kann beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen geführt werden. Letztlich geht es beim Interventionsplan auch darum, Kindeswohlgefährdendes Verhalten aufzudecken und Sorge dafür zu tragen, dass sich dies nicht wiederholt aber gleichsam den Schutz des/der bisher noch mutmaßlichen Täters/ Täterin zu gewährleisten. Er enthält also auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines ausgeräumten Verdachts gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen Kindeswohlgefährdender Gewalt. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.

## Kooperation

Dieser Punkt enthält Ausführungen zur Netzwerkarbeit mit Institutionen, die im Rahmen eines Vorfalls unterstützend wirken. Das können Beratungsstellen, Orte für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachstellen, Psycholog\*innen, Therapeut\*innen, etc. sein.

An dieser Stelle möchte das Jugend- und Bildungsamt auf Angebote außerhalb des Landkreises aufmerksam machen, die fallspezifische Hilfe anbieten. Dazu zählen die Fachstelle „Blaufeuer“ (2019: Internet 3) zur Beratung von Mitarbeiter\*innen öffentlicher und freier Träger in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die AWO Fachstelle „Shukura“ (2019: Internet 4) zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen sowie die Webseite von Zartbitter e. V. (2019: Internet 5)

Beim Nachdenken über Schutzkonzepte für Einrichtungen und Organisationen sind ebenso die Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben, in den Blick zu nehmen. Auch Online-Risiken von Gewalt müssen in einem Schutzkonzept Berücksichtigung finden. (hierzu 2019: Internet 6)

## Schlussbemerkungen

Die Kindheit zu schützen geht uns alle an. Dies beinhaltet für Fachkräfte, sensibilisiert zu sein für die Lebenslagen der Heranwachsenden. Das beinhaltet aber auch, mit Kindern und Heranwachsenden altersentsprechend umzugehen. Und es beinhaltet die Auseinandersetzung mit der eige-

nen professionellen Rolle, die auch immer im Machtkontext zu betrachten ist. Heranwachsende durchlaufen mindestens eine Handvoll Institutionen (von Tagespflege/ Kinderkrippe über Kindergarten, Schule, Hort, Sport- oder Musikverein, Jugendclub...) ehe sie rein rechtlich gesehen volljährig sind und somit in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

In der Zeit davor ist es die Aufgabe von Erwachsenen, aber auch von den Fachkräften in den Institutionen, Bedingungen zu schaffen, die das Wohl und somit das gesunde Aufwachsen sicherstellen.

Es geht bei der Thematik der Sicherheit von Kindern und Heranwachsenden in Institutionen nicht darum, Fachkräfte unter Generalverdacht zu stellen. Vielmehr geht es darum, in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten (Personalschlüssel, Zeit für Fachaustausch, Realisierung von Vor- und Nachbereitung, Ausstattung, etc.) die Möglichkeiten und Grenzen pädagogischen Handelns aufzuzeigen. Es geht weiterhin darum, Handlungsabläufe festzulegen, die den Schutz von Kindern und von unter Verdacht stehenden Fachkräften gewährleisten.

Die Auseinandersetzung mit grenzverletzendem Verhalten unter Kindern/ Jugendlichen gehört zum pädagogischen Auftrag ebenso dazu, wie die Vermittlung von Grundkompetenzen. Denn in einer Zeit, in der soziale Kompetenzen mehr und mehr eine Rolle spielen, ist es auch aus rein zivilgesellschaftlicher Sicht die Aufgabe von Erwachsenen, Kinder für eigene Grenzen und Bedürfnisse zu sensibilisieren, aber auch für die ihrer Mitmenschen.

Der Prozess zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes bindet Zeit, Zeit, die nicht für die Arbeit an der Zielgruppe zur Verfügung steht. Doch die Arbeit lohnt sich, weil sie allen Fachkräften einer Einrichtung Sicherheit gibt, Sicherheit im Handeln, aber auch Sicherheit in Bezug auf die eigene professionelle Haltung. Was darf ich als Fachkraft, was ist nicht erlaubt? Hierzu gibt es Antworten.

**Wo Klarheit herrscht, ist mehr Kraft für die Arbeit mit Heranwachsenden.**

## Anhang 1

### Beispiel 4: Ampel stationäre Jugendhilfeeinrichtung<sup>16</sup>

<p><b>Rote Ampel =</b></p> <p>dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Schlagen</li> <li>➔ Einsperren</li> <li>➔ Sexuell missbrauchen oder belästigen</li> <li>➔ Intimbereich berühren</li> <li>➔ Angst einjagen und bedrohen</li> <li>➔ Quälen aus Spaß</li> <li>➔ Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben</li> <li>➔ Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> <li>➔ Vergewaltigen</li> <li>➔ Misshandeln</li> <li>➔ Klauen</li> <li>➔ Stauchen</li> </ul>
<p><b>Gelbe Ampel =</b></p> <p>dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Keine Regeln festlegen</li> <li>➔ Befehlen, rumkommandieren</li> <li>➔ Durchdrehen</li> <li>➔ Nicht ausreden lassen</li> <li>➔ Ausdrücke sagen</li> <li>➔ Kinder beleidigen</li> <li>➔ Sich immer für etwas besseres halten</li> <li>➔ Unsicheres Handeln</li> <li>➔ Unzuverlässig sein</li> <li>➔ Was Böses wünschen</li> <li>➔ Wut an Kindern auslassen</li> <li>➔ Unverschämt werden</li> <li>➔ Verantwortungslos sein</li> <li>➔ Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</li> <li>➔ Bedürfnisse von Kindern ignorieren</li> </ul>
<p><b>Grüne Ampel =</b></p> <p>dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Kindern das Rauchen verbieten</li> <li>➔ Schulanzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen</li> <li>➔ Über Kinder reden</li> <li>➔ Bei der Lernzeit Musikhören verbieten</li> <li>➔ Schimpfen</li> <li>➔ Kinder zum Schulbesuch drängen</li> <li>➔ Jugendliche auffordern, aufzuräumen</li> <li>➔ Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren</li> <li>➔ Bestimmen, sich an die Regeln zu halten</li> <li>➔ Verbieten, anderen zu schaden</li> </ul>

Aus: Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

## Literatur und Quellen

Der Paritätische Gesamtverband (2018): „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Internet 1: (2019) Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs  
[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

Internet 2: (2019) Kein Raum für Missbrauch  
[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte)

Internet 2: (2019) Wissen hilft schützen  
[www.wissen-hilft-schuetzen.de](http://www.wissen-hilft-schuetzen.de)

Internet 3: (2019) Fachstelle Blaufeuer  
[www.fachstelle-blaufeuer.de](http://www.fachstelle-blaufeuer.de)

Internet 4: (2019) AWO Fachstelle „Shukura“  
[www.awo-shukura.de](http://www.awo-shukura.de)

Internet 5: (2019) Zartbitter e.V.  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Internet 6: (2019) Wissen hilft schützen  
[www.wissen-hilft-schuetzen.de](http://www.wissen-hilft-schuetzen.de)